

# **Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus**

## **Positionen und Empfehlungen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.**

### **Zuerst der Mensch**

„Die Würde des Menschen steht im Mittelpunkt der Diakonie.“

Leitbild der Diakonie Württemberg

„Wir setzen uns verstärkt für die Teilhabe aller ein. Wir arbeiten anwaltschaftlich und partizipativ an der Überwindung von Ausgrenzung und Herabwürdigung.“

Strategische Ausrichtung der Diakonie Württemberg 2018-2023

### **I Selbstverständnis**

Von ihrem Selbstverständnis her versteht das Diakonische Werk Württemberg die Arbeit mit und für Menschen, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen, deren Abschiebung nicht ausgesetzt ist oder die aus anderen Gründen ausreisepflichtig sind (Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus) als elementar kirchlich-diakonische und satzungsgemäße Aufgabe.

Die jüdisch-christliche Tradition, wie auch das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm, betonen die Würde jedes Menschen und deren Schutz. Unversehrtheit und Integrität stehen ausnahmslos allen Menschen zu.

Als Ebenbild Gottes kommt in biblischer Tradition Würde jedem geschaffenen Wesen zu, ungeachtet von (Gruppen)Zugehörigkeiten, Eigenschaften, Wesenmerkmalen, sozialer Stellung oder weiterer Faktoren. Unbedingtheit und Unverlierbarkeit kennzeichnen das biblische Würdeverständnis. Schöpfungstheologisch begründet ist auch der Auftrag Gottes an den Menschen, als Treuhänder den Mitgeschöpfen die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes zu spiegeln, Schwache zu schützen und Leben und Zusammenleben fördern. Dieser Auftrag ist uns Motivation, Menschen zu unterstützen und Hilfe in Not zu praktizieren - für alle Menschen und unabhängig vom Grund der Not.

Menschen in Not und ohne legalen Aufenthaltsstatus verstehen wir dabei nicht in erster Linie als Opfer. Sie sind Subjekte mit eigenen Ressourcen und Gaben, die selbstbestimmt ihr Leben gestalten. Hierzu bieten wir auf Zeit Empowerment und konkrete Unterstützung im Alltag.

### **II Auftrag der Diakonie**

Unser anwaltschaftliches Eintreten und die Unterstützung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus verstehen wir als Hilfe aus einer akuten Notlage.

Ziel jeder Beratungstätigkeit und Unterstützung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus ist es, Illegalität zu vermeiden. Zusammen mit den Betroffenen werden Wege aus der Illegalität und eine realistische Zukunftsperspektive gesucht.

Der Auftrag der Diakonie umfasst

- die individuelle rechtliche Situation der Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu erfassen
- die Möglichkeiten der Legalisierung zu prüfen
- die Betroffenen bei der Erlangung eines Aufenthaltstitels bzw. einer Duldung zu unterstützen. Dazu gehört auch, sie über ihre sozialen Rechte zu informieren und sie bei der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen.
- elementare materielle Versorgung zur Deckung der Grundbedürfnisse
- anwaltschaftliches Eintreten und Behebung der Ursachen der Not

### III Unterstützung und Beistand für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende können in ihrem Tätigkeitsfeld mit und für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus unter Umständen mit rechtlich unklaren Situationen konfrontiert werden. Das Diakonische Werk Württemberg sichert den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle im Rahmen seiner Fürsorgeverpflichtung als Arbeitgeber nach Prüfung im konkreten Einzelfall seine Unterstützung zu.

Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus können den Straftatbestand nach § 95 AufenthG erfüllen. Folglich können Unterstützende strafrechtlich belangt werden, insbesondere wegen der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gem. § 95 AufenthG iVm § 27 StGB, aber auch wegen einiger anderer möglicher Straftatbestände. Grundsätzlich haben auch Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Ansprüche auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§1 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 und § 4). Gleichzeitig besteht allerdings die Gefahr, dass Öffentliche Stellen, mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, den illegalen Aufenthalt der Ausländerbehörde melden, da sie gem. § 87 Abs. 2 AufenthG dazu verpflichtet sind. Das Recht auf Schulbesuch wird Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus nicht abgesprochen.

Diakonie und Kirche können sich bei der Beratung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus grundsätzlich auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen berufen, das sich aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung ergibt.

### IV Empfehlungen

Das Diakonische Werk Württemberg empfiehlt seinen Mitgliedern

- sich in ihren Einrichtungen und Diensten an dieser Position zu orientieren und insbesondere den Mitarbeitenden nach Prüfung des konkreten Einzelfalls Unterstützung zuzusichern.
- sich im Rahmen ihres Umfeldes und ihrer Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass humanitäre Hilfe straffrei gestellt ist.
- sich am Zustandekommen medizinischer Notfonds mit Eigenmitteln (z.B. auch Stiftungsgeldern) zu beteiligen und diese anzuregen.
- im Verbund mit Kirchengemeinden, Initiativen und Engagierten über „Patenschaften“ finanzielle Hilfen zu ermöglichen, weil eine Finanzierung über öffentliche Mittel meistens ausgeschlossen ist.

Stuttgart, im Februar 2020

Oberkirchenrat Dieter Kaufmann, Vorstandsvorsitzender  
Kirchenrätin Eva-Maria Armbruster, Vorstand Sozialpolitik  
Dr. Robert Bachert, Finanzvorstand

---

Die Positionierung orientiert sich an der Broschüre „Menschen ohne Aufenthaltspapiere“ (2008). Wir danken der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. für die freundliche Gestattung zur Entlehnung von Textteilen.